

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 5 (1836)
Heft: 23

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Luzern, Samstag

No. 23.



den 4. Brachmonat

1836.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Immerhin beweise die Kirche den Ordensgelübden öffentliche Achtung; und darin Achtung jenen Männern und Frauen, welche den eigenen Willen aufgegeben, und alle ihre Interessen und Wünsche einem Obern — einem religiös-sittlichen Gesellschaftszwecke: arbeitend sofort an der ihnen zugewiesenen Stelle mit freudiger Treue als dem Herrn — ohne Lohn, ohne Gewinn, ohne Besitz.
J. B. Hirscher. Christl. Moral. 2. Bd. S. 318.

Briefe über die kathol. Missionen im Ohio-Thale. Von Herrn Missionär Henny.

(Fortsetzung.)

Siebenter Brief.

Wir dürfen den edlen Bischof von St. Vincennes, den hochw. S. G. Bruté, auf unserm Wege nicht übergehen, theils wegen seiner außerordentlichen Gelehrsamkeit und Verdienste um die Kirche Amerika's, theils um seines Alters und seiner Liebe zu den Armen willen, denen er öfters den Rock (davon zeuget Emittsburg in Maryland) von seinem Leibe hingab. Es ist kaum ein Jahr verflossen, seitdem er von St. Louis aus von den Bischöfen von Bardstown und Cincinnati zum ersten Male in seine Heerde eingeführt wurde. Nachdem er allein mit einem Priester, der ihn auch bald verlassen mußte, in Vincennes zurückgeblieben war und allein die heil. Weihnachtstage da gefeiert hatte, schrieb er an seine Freunde in Cincinnati: „Meine theuern Freunde mögen vielleicht gerne einige Notizen vernehmen über die neue Diözese von Vincennes und deren Bischof, der ganz Indiana und halb Illinois vor sich ausgebreitet und seine reifern Jahre unter ernstlicher Bängigkeit sich nähern sieht der Nacht, wo Niemand wirken kann. Der Bischof (er spricht von sich selbst), ganz verlassen, versuchte seine Kongregation in englischer und französischer Sprache beim Amt und der Vesper zu unterweisen.... Das Weihnachtsfest war zahlreich in allen Messen besucht, mit großer Erbauung, besonders um 8

Uhr Morgens, wo 19 während des Advents unterrichtete Personen ihre erste Kommunion empfingen. Nun erwartet ihr ein bischöfliches Amt in vollem Glanze, in einer Kathedrale von großer Ausdehnung, erhabener Struktur, auf starken Säulen! Allein Priester fand ich keinen, die Kirche nackt und entblößt, als hätte die Festlichkeit den Baumeister und Maurer in ihrer Arbeit gestört; sie ist nur bedeckt mit einem Dache, das vor 6 oder 8 Jahren schon angebracht worden.“ Der fromme Bischof zählt, ohne dabei an ein Seminarium, viel weniger an ein Kollegium denken zu dürfen, erst 3 oder 4 Priester, einen Amerikaner, der seinen Landsleuten überall zu Hülfe eilen soll, und einen Deutschen, den hochw. Ferneding, aus Westphalen, dessen Arbeiten sich vorzüglich unter die deutschen Eingewanderten vom Nordosten des Sprengels bis nach Kentucky hin erstrecken, wo noch niemand seine frühern Dienste zu leisten im Stande ist. Tief im Norden dieses Bisthums, an den beiden südlichen Ufern des Sees Michigan, arbeiten der hochw. St. Cyr und Herr Theod. Badin.

Der Erstere hat den Hauptsitz seiner Mission in Chicago am südwestlichen Gestade des Sees Michigan, mit einer unlängst erbauten Kapelle. In der Nähe dieses Dorfes, welches sich binnen drei Jahren aus wenigen zerstreuten Hütten zu einer Anzahl von 3000 Bewohnern erhoben haben soll, befinden sich sehr viele Indianer, unter denen die allda gegründeten Missionen große Fortschritte machen, besonders jene, welche auf der entgegengesetzten Seite des Sees, zwischen den Provinzen Michigan und Indiana, liegen, in den Ebenen des Flusses St. Joseph,

wohin seit den letztern Jahren viele Einwanderer zu Ansiedelungen vordringen, gleichsam im Angesichte der Pottawatamies-Indianer.

Der Wiederhersteller dieser Missionen ist unser ältester Missionär Herr Badin *), der erste in Nordamerika von Carroll geweihte Priester, von uns „Protosacerdos“ genannt. Dieser schrieb an die wohlthätige Stiftung von Lyon unter Anderm den 12. Dez. 1831 Folgendes: „Bei unserer Ankunft in dieser Mission fanden wir kaum 20 getaufte Wilde, „und nun zähle ich deren schon mehr als 300 auf meiner „Liste, die alle zur Beicht gehen; überdies mehr als 100 „Getaufte, theils Kinder, theils Erwachsene, über 400 „Kanadier, die hier und zu Chicago (30 Meilen nordwestlich) oder in der Festung Wayne, in dem frühern Dorf „Poccegan (Name eines indianischen Häuptlings), wohnen. Ich liebe ganz besonders diesen Ort, wo mir die „göttliche Barmherzigkeit die Gnade verlieh, nicht vergebens „zu arbeiten. Ich erwarte auch künftigen Sommer noch „mehr Arbeit; denn meine Neubekehrten und Katechumenen, „die am besten unterrichtet sind, suchen während der Winterszeit Andere zu bekehren. Ihre Bekehrung geschieht „meistens auf diesem Wege. Sie haben eine so kindliche „Herzens-Einfalt und einen so guten Willen, daß die Wahrheiten und Gebräuche unserer heiligen Religion auch ohne „Beweise bei ihnen Eingang finden. Die Jesuiten, die ihre „Väter oder Urgrosväter unterrichteten, stehen jetzt noch „bei ihnen in sehr hohem Ansehen; sie nennen sie nur: „„heilige Väter“, und der unvertilgbare Ruf ihrer „Heiligkeit zieht die Wilden sehr leicht zu den Makatonias (den schwarzen Köcken) hin, entfernt sie dagegen „von den protestantischen Predigern, die weder Gottesdienst „noch Zeremonien, weder Opfer noch Beicht, weder Bilder „zum Unterricht noch Rosenkränze zum Gebet u. s. w. haben, „und nur immer von der Bibel sprechen, die (wie die Wilden sagen) nicht für sie gemacht wurde, da „„der große „Geist“ **) sie nicht wie die Weissen im Lesen unterrichtet hätte. So scheint ein natürlicher Trieb oder ihr „guter Sinn sie über das zu belehren, was der heil. Geist „durch St. Paulus uns offenbarte, „„daß der Glaube „vom Hören komme, fides ex auditu.“

Die Kapelle und Hütte dieses Missionärs, mit welchem auch der hochw. de Seiles gegenwärtig zusammen wohnt,

*) Diese guten Wilden zeigen noch bis zu dieser Stunde das Grab ihres ehemaligen, unermüdeten Missionärs Sebastian Rasle, der ein Opfer englischer Wuth geworden. Einsam trauert noch ein halbmoorisches Kreuz über seiner Asche, zur stillen Erinnerung an die Verdienste eines Mannes, der — Jesu, seinem großen Muster, getreu — aus Liebe zu den Wilden sein Leben für seine Schäflein hingab.

**) Herr des Lebens, oder: Großer Geist, gewöhnliche Ausdrücke der Wilden, den Namen Gottes zu bezeichnen. Die Kirche hat ihnen dieselben gelassen.

stehen unter einem Dache, so daß zwischen beiden ein an den Seiten offener Platz, nur von Oben geschützt, sich befindet. „Es wird Ihnen“, fährt er in demselben Briefe fort, „nicht unangenehm sein, zu erfahren, wie meine „Herberge und meine tägliche Kost beschaffen ist. Vorerst „sollen Sie wissen, daß der Kamin meiner Hütte mich dergestalt mit erstickendem Rauche plagt, daß ich oft mein „liebes Feuer auslöschen muß; überdies ist der Fußboden „und die Thüre so schlecht zusammengesügt, daß es an „Luftzug nicht fehlt. Das Dach, welches an mehreren „Orten Oeffnungen hat, ist gegenwärtig mit einer fußdicken „Schneerinde bedeckt, die uns gegen die Kälte schützt; allein „zur Zeit des Regens oder des Aufstauhens muß man sich „dann wohl ziemlich starke Besprengungen, wo nicht gar „Regengüsse, gefallen lassen. Mein Ruhelager ist eine Strohmatte und einige Decken. Mein Tisch besteht in einer 4 Fuß „langen und 10 Zoll breiten Bank; er reicht kaum für zwei „Personen hin, und kann überdies nicht mehr als eine „einzige Schlüssel tragen. Oft sind wir ohne Fleisch, wenn „die Jagd nicht glücklich ausfiel; dann nehmen wir zu Reis, „Brei oder Hülsenfrüchten unsere Zuflucht. Es trifft auch „ein, daß wir da und dort des Brodes ermangeln; doch „leben wir immer, so oder anders, Gott sei es gedankt! nie „war ich so wohl und zufrieden; ich kann wahrlich ausrufen: „„o selige Einsamkeit! o einzige Seligkeit!“

„Beata solitudo, sola beatitudo!“

Nur ein Leid scheint diesen Veteranen der westlichen Missionen in seiner Seligkeit noch zu stören, nämlich, daß er nicht noch mehr zu leisten vermag zum Heile Anderer, die nach ihm weinen und ihn wahrhaft um „tägliches Brod“ bitten. „Ich hoffe mit der göttlichen Vorsehung „eine Waisen-Anstalt errichten zu können. Dieses liegt mir „mehr als je am Herzen, da ich Zeuge bin der traurigen „Verheerungen, welche die Presbyterianer, Wiedertäufer „und Methodisten hier anrichten, indem uns bereits eine „große Anzahl armer Kinder entrisen worden, die sie in „der Verachtung und im Haffe gegen die Religion ihrer „Väter erziehen. O wie viele Seelen würden den Weg „des Heiles betreten, sofern es uns gelänge, Schulen und „Zufluchtsörter für Waisenkinder zu gründen! Ich empfehle „diesen wichtigen Gegenstand Ihrem Gebete am Altar!“ Mit solchen Schwierigkeiten noch immer kämpfend, suchte dieser hochgeachtete Missionär (der auch unter dem gegenwärtigen Bischofe von Vincennes Generalvikar ist) Unterstützungen selbst vom Kongreß *) zu erhalten, zu Gunsten

*) Die Regierung der vereinigten Staaten, indem sie keine Staats-Religion anerkennt, beschränkt oder unterstützt auch keine Religions-Partei, ausgenommen, daß jährlich Missionären, die für die Zivilisation der Indianer arbeiten, eine gewisse Summe zu diesem Zwecke aus dem öffentlichen Schatze verabfolgt wird. Der hochw. Rivet, Bischof Dubourg und Bischof Fenwick waren

seiner Willen. Zu dem Zwecke erschien er letzten Dezember unerwartet während der strengsten Wintertage in Cincinnati, auf seinem Wege nach Washington.

Nach einigen Rasttagen unter uns wurde er krank und litt viel an einem Uebel, das er sich durch das viele Reisen und Reiten zugezogen hatte. Er bereitete sich zum Tode; doch eine glückliche Operation schien unser aller Hoffnung aufs neue zu beleben und den Abschied zu widerrufen, welchen ich seinen Freunden in Frankreich überbringen sollte. Oft, wenn er auf seinem Schmerzenslager über die Jahre, die er im Westen verlebt hatte, nachdachte; wenn er den Aufschwung seiner Kirche an allen Orten, obgleich vor so kurzer Zeit gegründet, als ältester Zeuge pries, oft, sage ich, pflegte er dann auszurufen unter den Thränen der umstehenden Priester: „Nun, o Herr, laß deinen „Diener im Frieden ziehen!“ Also verließ ich diesen besorgten Wohlthäter der Menschheit, den getreuen Diener Gottes in demselben Zimmer und Bette, wo ein anderer Apostel vor ihm, Bischof Fenwick, lange gelebt, und wo zu sterben er sich umsonst gesehnt hat.

Wie auf ungesuchtem Wege sind wir nun, bester Gönner, in unserer Erzählung an der Gruft meines abgeschiedenen Vaters *) Fenwick gelangt; es ist daher Zeit, etwas von Ohio und den übrigen Provinzen seiner ehemaligen ungeheuern Diözese zu erwähnen.

(Fortsetzung folgt.)

Defret, betreffend die Verwaltung des Vermögens der Klöster im Kanton Aargau.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Aargau thun kund hiermit:

Daß Wir zur Begründung und Bezweckung einer guten und getreuen Verwaltung über das Vermögen der Klöster im Kanton Aargau verfassungsmäßig verordnet haben:

§. 1. Das Benediktinerstift Muri, das Bernhardinerstift Wettingen und die Frauenklöster Fahr, Hermetzschwyl, Gnadenthal und Baden sind unter Administration von Staatswegen zu stellen und erhalten besondere Verwalter

wohl die ersten Missionäre, welche eine kleine Unterstützung erhielten.

*) Der unvergeßliche Bischof Fenwick gab meinem hochw. Freunde M. Kündig und mir Unwürdigen die Priesterweihe den 2. Febr. 1829 in Cincinnati, wo seine Hülle ruht, obwohl er über 210 englische Meilen nördlich zu Wooster gestorben ist (den 26. September 1832), und da auf dem protestantischen oder vielmehr allgemeinen Begräbnisorte begraben lag, bis im Febr. darauf Herr White, ein Konvertite und Freund Fenwicks, dessen Ueberreste mit größter Anstrengung nach Cincinnati brachte, wo sie unter Trauer der ganzen Stadt in der Kathedrale beige-
setzt wurden.

und Rechnungssteller, welche der Kleine Rath erwählen und mit angemessenen Instruktionen versehen wird.

§. 2. Die Rechnungen dieser Verwaltungen werden vom Kleinen Rathe jährlich geprüft und Uns zur Einsicht und endlichen Passation vorgelegt.

§. 3. Bis zur weitem gesetzlichen Verfügung bleibt diesen benannten Stiften und Klöstern die Aufnahme von Novizen untersagt.

§. 4. Der Kleine Rath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt.

Gegeben in Unserer Großen Rathversammlung in Aarau den 7. November 1835.

Der Präsident des Großen Rathes: Fesler.

Die Sekretäre: L. Berner. Dr. Weibel.

Instruktion über vorgenannte Verwaltung, das Kloster Muri *) betreffend.

In Folge des Großeräthlichen Dekrets vom 7. Wintermonat 1835, betreffend die Administration der Klöster, wird dem für das Kloster Muri von Staatswegen ernannten und bestellten Verwalter und Rechnungssteller hiefür folgende Instruktion ertheilt.

§. 1. Der zur Administration für das Benediktinerstift Muri bestellte Verwalter und Rechnungssteller, der seinen bleibenden Wohnsitz im Kloster selbst für die ganze Zeit seines Amtes, wie ihm derselbe angewiesen werden wird, zu nehmen hat, ist unmittelbar der Finanzkommission untergeordnet und hat diesfalls deren Aufträgen und Weisungen gewissenhaft und pünktlich nachzukommen.

§. 2. Sogleich bei Antritt seines Amtes soll der Verwalter das bewegliche Vermögen des Klosters, nämlich die vorhandene Baarschaft, die Getreide- und Wein-Vorräthe, den Viehstand und die Feldgeräthe nach genauem beidseitig zu unterzeichnendem Inventarium unter seine Verwaltung nehmen; hingegen wird er dem Kloster die zum Gottesdienst erforderlichen Kirchengierrathen und Geräthschaften, die Bibliothek, das Naturalienkabinet, die Münzsammlung, so wie für seinen laufenden Bedarf die nothwendigen Viktualien, Baarschaft und Hausgeräthschaften nach Inventarium zum Gebrauch überlassen. Er wird sich die vorhandenen Lager und Rechnungsbücher, so wie alle Urkunden und Akten zustellen lassen; die Schuldbriefe wird er der Finanzkommission für Aufbewahrung im Staatsarchiv einsenden.

Ueberhaupt wird er sich mit dem gesammten Vermögen des Klosters und den damit verknüpften Rechten und Nuzungen in seinem ganzen Umfang bekannt machen, und das ihm zugestellte, von der Regierungs-Kommission errich-

*) Kloaternamen und unbedeutende Individualitäten ausgenommen, ist die Instruktion für alle Klöster die nämliche.

tete Inventarium verifiziren, und wo es der Fall ist, berichtigen.

§. 3. Der Verwalter besorgt den baulichen Unterhalt der dem Kloster zustehenden Gebäude, nach den diesfalls von der Baukommission einzuholenden Weisungen; über bedeutendere, die Kompetenz der Baukommission übersteigende Bauten wird er jedoch vorerst der Finanzkommission Bericht erstatten, welche dann je nach Umständen bei Uns um die erforderliche Vollmacht nachsuchen wird.

§. 4. Ihm ist ferner die Anordnung und Aufsicht für die Benutzung der Grundstücke aller Art und Nutzungsrechte des Klosters übertragen, mit Ausnahme der innerhalb der Klostermauern gelegenen Gärten und des zur häuslichen Oekonomie erforderlichen Landes.

Er wird sich über den Bestand und zwar sowohl der im Kanton als außerhalb desselben liegenden Grundstücke vorerst genaue Kenntniß verschaffen, und für deren jeweilige zweckdienliche landwirthschaftliche Benutzung, sei es durch Selbstbewirthschaftung oder aber vorzüglich durch Verpachtung unter angemessenen Bedingungen, — sorgen, und hierüber, so wie auch über den allfälligen Verkauf von Grundstücken, wenn solcher für das Kloster vortheilhaft zu erachten, — der Finanzkommission sachdienliche Vorschläge einreichen.

Für die Bewirthschaftung und Benutzung der Waldungen dann wird er sich noch insbesondere mit dem Forstinspektor des Bezirkes ins Einverständnis setzen und hiebei nach dessen Weisungen verfahren.

§. 5. Der Verwalter hat die dem Kloster zustehenden Grundzinsen und Zehnten nach bestehenden Titeln und Uebungen regelmäßig zu beziehen und zu besorgen.

§. 6. Er führt die Verwaltung der Kapitalien und hat von denselben nach Mitgabe je des betreffenden Titels und bisheriger Uebung jeweilen die Zinsen zu beziehen, und daher sofort nach seinem Amtsantritt ein wohlgeordnetes Zinsbuch zu errichten; ferner hat er über die Sicherheit der Kapitalien und Ausstände zu wachen und bei Konkursen, Benef. Invent. und andern rechtlichen Vorgängen die Rechte des Stiftes bestens wahrzunehmen. Wenn die Sicherheit einer Ansprache gefährdet würde, hat er zu seinem Verhalt in guter Zeit bei der Finanzkommission Weisung einzuholen.

Auch hat er die Abnahme von Kapitalablösungen, welche er jeweilen ungesäumt der Finanzkommission anzeigen soll, so wie nach Weisung dieser Behörde die Anlegung neuer und die Wiederanlegung abgelöster Kapitalien zu besorgen.

Neue Kapitalien sollen in der Regel nur auf wenigstens zweifache Hypothek, nebst Schatzungsgarantie des Gemeinderathes, zum üblichen Zinsfuße ausgeliehen werden, wofür der Verwalter der Finanzkommission Kopien (Aufbruchscheine) zur gutfindenden Annahme vorher einlegen wird.

§. 7. Die Fischenzen hat der Verwalter nach bisheriger

Uebung bestmöglich auf angemessene Zeitdauer nach Anordnung der Finanzkommission zu verpachten.

§. 8. Von allen auf dem Klostervermögen haftenden Schuldsigkeiten an Grundzinsen, Zehnten, Pfundkompetenzen, Kurrentschulden und allfälligen andern Passiven wird der Verwalter sich genaue Kenntniß verschaffen, dieselben fortan nach Titel und Uebung gehörig ausrichten und nach Weisung der Finanzkommission loskaufen und abbezahlen.

§. 9. Dem Kloster wird der Verwalter für den Bedarf des innern Haushaltes aus den vorhandenen Vorräthen nach Weisung der Finanzkommission jeweilen das Erforderliche an Baarschaft, Naturalien, Holz u. abgeben und die spezifizirten Ausweise über die Verwendung und die Empfangsbescheinigungen des Klosters seiner Jahres-Rechnung beilegen.

§. 10. Insbesondere wird der Verwalter auf die jeweilige möglichst vortheilhafte Verwerthung der entbehrlichen Naturalien und Nutzungen des Klosters sein Augenmerk richten, und hiefür die laufenden Preise und sich ergebenden Umstände mit Umsicht beachten. Alle Verkäufe sollen in der Regel gegen Baarzahung geschehen, da hierauf keine Erstanzen zugelassen werden. Bei bedeutenden Verkäufen und eintretenden wesentlichen Preisveränderungen wird er sich die Genehmigung der Finanzkommission vorbehalten und dieselbe sofort einholen.

§. 11. Ueber die gesammte Verwaltung des Klostervermögens hat er regelmäßig Buch und Rechnung zu führen, und jährlich eine deutliche und umfassende belegte Rechnung zu stellen; wofür er in Betreff des Formellen von der Rechnungskommission die nähern Weisungen erhalten wird. Diese Jahresrechnung hat er längstens jeweilen bis Ende Hornungs zu Händen des Kleinen Rathes und des Großen Rathes mit den Belegen der Finanzkommission einzureichen. Letzterer Behörde übermacht er monatlich einen Ausweis über Einnahmen und Ausgaben in Baarschaft, und Ein- und Ausgang an Naturalien u. s. w.

§. 12. Er ist für die getreue, sorgfältige und instruktionsgemäße Führung seiner Verwaltung dem Staate zu Händen des Klosters verantwortlich, und hat für seine Beamtung annehmlische und unbedingte Bürgschaft zu leisten.

§. 13. Wenn der Verwalter zu Führung der Geschäfte Aushülfe bedarf, so hat er sich hiefür an die Finanzkommission zu wenden.

§. 14. Ueber Bestellung auswärts nothwendig werdender Unterbeamten wird der Verwalter seiner Zeit von der kompetenten Behörde die erforderlichen Weisungen erhalten.

Gegeben in Aarau den 31. Dezember 1835.

Der Landammann, Präsident des Kleinen Rathes:
Sig. Dr. Lüscher.

Der Staatschreiber: Sig. Strauß.

Die barmherzigen Schwestern in Wien.

Den rastlosen Bemühungen des Domherrn an der Wiener-Metropolitankirche, Karl Grafen v. Coudenhofe, ist es gelungen, das Institut der barmherzigen Schwestern in Wien einzuführen. Dasselbe macht erfreuliche Fortschritte, und rückt seiner Bestimmung immer näher. Durch die großherzige Milde Sr. K. H. des Erzherzogs Maximilian von Oesterreich-Este wurde der Ankauf eines Hauses um 23,600 fl. möglich; zur Erweiterung desselben durch einen Anbau gab S. K. Hoheit weiter 21,387 fl. 34 kr., so daß nunmehr einhundert Schwestern da untergebracht werden können. Das Institut gewinnt das Vertrauen und die Achtung des Publikums in dem Maaße, als seine wohlthätige Wirkung erkannt wird, wie von allen Seiten die dringenden Bitten um Aufnahme der Kranken und die dankbaren Segenswünsche der Genesenden beweisen. Auch die Zahl derjenigen, welche sich mit liebevoller Aufopferung entschließen, Gott in den armen Leidenden zu dienen, nimmt immer zu, so daß den Vorstehern die Auswahl oft schwer wird. So erweckt der Herr, der die Herzen lenkt wie Wasserbäche, immer fromme Seelen, die ihre Hände ausstrecken, den Leidenden Liebesdienste zu erweisen, und Andere, die mit freigebiger Hand jene in ihren Liebesdiensten unterstützen, und so bewährt sich auch hier wieder der Wahlspruch des großen Vincentius: „Die göttliche Vorsehung verläßt uns nie in Dingen, die wir im Vertrauen auf ihre Fügung unternehmen.“

Bereits zählt das Institut nebst der Vorsteherin 5 Professoren, 32 Novizinnen und mehrere Kandidatinnen; es dürfte somit der Zeitpunkt nicht mehr fern sein, daß diese frommen Schwestern auch in Privathäusern den Krankendienst übernehmen werden. Se. Majestät der Kaiser hat dem Gründer und Vorsteher dieser Anstalt, dem Domherrn Coudenhofe, diesem um die leidende Menschheit in Spitälern und Gefängnissen, um die Seelsorge überhaupt, und besonders um die Militär-Seelsorge in dem hiesigen Stab-Stockhause viel verdienten Manne, die Propstei von Altbunzlau im Königreiche Böhmen verliehen. (S.)

Kirchliche Nachrichten.

Nargau. Am 26. Mai zog der Große Rath die (in No. 20 und 21 der Schweiz. Kirchenzeitung mitgetheilte) Beschwerdeschrift der Nargauischen Klöster gegen die Entziehung der eigenen Verwaltung in Berathung. Es wird an dem Nargauischen Großen Rathe nicht mehr befremden, zu vernehmen, daß das Resultat der Berathung zu Ungunsten der Klöster ausfiel. Der Antrag der hierüber niedergesetzten Kommission gieng dahin: 1) über die Beschwerde der Klöster zur Tagesordnung zu gehen; 2) durch den Kleinen Rath

einen Untersuch anzustellen, wer den Klöstern die Instruktion der Verwalter mitgetheilt, bevor dieselbe noch beschlossen gewesen war. Gegen diesen Kommissionsantrag erhob sich Herr Dr. Feer, um darzustellen, daß diese Instruktion das Maaß überschreite, also Beschränkungen, wesentliche Beschränkungen in derselben erforderlich seien, um mit Gesetz, Recht und selbst mit der Verfassung überein zu stimmen. Zu diesem Behufe führte er unter Anderm an: Er sei ein Reformirter, verlägne als solcher seine Stellung nicht, und bedürfe für seinen Glauben und die an ihn geknüpften Tröstungen und Hoffnungen der Klöster nicht; — er vermöge auch den Unterschied der Jahrhunderte zu fassen, aber es handle sich nicht um die Stiftung neuer Klöster, sondern um eine schon geschene, uns als Nothwendigkeit sich erzeigende Thatsache, um eine fromme Stiftung, die unter allen Umständen erhalten werden müsse, nach Maaßgabe von Brief und Siegel und ehrwürdigen Besitzstandes; — für die Klöster spreche der Bund, ein Bund, der nicht nur Grundlage des klösterlichen, sondern des kantonalen Daseins sei; — es sei aber die Instruktion mit den aus diesen Quellen abgeleiteten Eigenthums- und Nutzungsrechten der Klöster so wenig vereinbar, daß die auf ihr beruhende Verwaltung mehr einer Spoliation als einer gesetzlichen Aufsicht ähnlich sehe; — es möge dieselbe sogar die Einnischung der Stände dem Nargau auf den Hals laden. Diese Meinungen bekämpften die Herren Feger, beide Bruggisser, Aug. Keller und Tanner, und zwar mit den auffallendsten Behauptungen, wenn uns anders an solchen Männern noch so was auffallend sein könnte. So wollte man dem Herrn Dr. Feer die Urtheilssfähigkeit über die Klöster absprechen, weil er Protestant sei, da doch die Hälfte des Großen Rathes aus Protestanten besteht, welche alle über die Klöster entscheiden wollten und entschieden. Es wurde von Veruntreuung gesprochen und die Klöster mit Schwelgern und Bevormundeten auf gleiche Linie gestellt, während doch umständlich nachgewiesen ist, daß sie ihre Güter gut verwaltet, ja vermehrt haben. Bald wurde behauptet, es sei dieses nur Ausübung des Aufsichtsrechtes gegen mögliche Veruntreuungen, während ein Anderer bald darauf sagte, die Tagsatzung sei eine alte Dame, von der man wenig zu besorgen habe, um so mehr, da die größern Staaten des Bundes sich zu Klosterknechten wohl nicht hergeben würden; und bis all das referendum, audiendum u. s. f. der alten Dame seine Endschafft erreicht haben werde, sei vielleicht schon der Gegenstand der Erörterung aus den Augen entschwunden. Tanner bemerkte: im Kanton Schwyz habe neuerlichst selbst der Jesuitenorden Aufnahme gefunden, wohl allein zu dem Zwecke, um die Urkantone im Sinne des Borromäischen Bundes gegen die übrigen Eidgenossen zu leiten und aufzuheben. Der Trieb der Selbsterhaltung erheische also nämliche Gegenmaassregeln zur Fristung des Lichtes und der Freiheit, wobei die Meinung der bessern Eidgenossen sich kräftig für Nargau aussprechen werde. Also was die katholischen Kantone zur Zeit der Glaubensspaltung zur Erhaltung des Glaubens in ihren

Landen gethan, heißt nun das Volk fanatisiren, es mit Haß gegen die übrigen Kantone erfüllen! Wenn Schwyz einen Orden zu sich ruft, der sich fast ausschließlich dem Unterricht der Jugend widmet, so nennen die Aufgeklärten solches Unwissenheit und Dummheit verbreiten, wogegen man sich wehren müsse, daß dieser „höllische Vorsatz nicht durch das Geld der Murgauischen Klöster gefördert und ausgeführt werde!“ — Der Kommissionsantrag wurde mit 106 gegen 33 Stimmen angenommen.

Im Beginn dieser Verhandlung ward ein dem Bezirksamt Muri zugesendeter Brief des hochwürdig. Abtes von Muri, ohne Ortsangabe, verlesen. Er erklärt darin, im Besitz der 335,000 Fr. Schuldtitel zu sein, um etwas vom Klostergut zu retten, wozu er berechtigt sei. Er ist erbötig, solche in unparteiische Hände in Verwahrung zu geben.

Glarus. Auch in diesem Ländchen, welches nur acht kath. Geistliche und fünf Kapuziner zählt, haben die Katholiken von den Feinden des Katholizismus schon mehrere Angriffe auf ihren durch Verträge seit Jahrhunderten gesicherten religiösen Bestand erfahren müssen, aber muthig bestanden. Am Pfingstmontag versammelten sich die katholischen Landleute abermals, um jetzt über die zwei wichtigen Punkte: die Verfassungsfrage und den Priestereid, welche an der ersten Landsgemeinde zur Begutachtung an den dreifachen kath. Landrath verwiesen wurden, endlich als ein freies Volk zu entscheiden.

Nach zweckgemäßer Eröffnungsrede des Hrn. Landammanns Fr. Müller und nach lauter Abbetung eines heil. Vater unser und englischen Grußes wurde allererst das Gutachten des kath. dreifachen Landrathes über die Verfassungsfrage abgelesen und sodann in beratende Umfrage gesetzt. Dasselbe gieng dahin:

„Es soll an künftiger gemeiner Landsgemeinde, bei Behandlung des §. 11 des gem. Landsgemeinde-Memorials, sowohl mündlich als schriftlich die Erklärung abgegeben, und somit die bereits am 12. April abhin dem gem. dreifachen Landsgemeinde-Kath schriftlich eingereichte Verwahrung erneuert werden:

1) Da unsere verfassungsmäßigen Verhältnisse auf Verträgen beruhen, welche nach und nach zwischen beiden Konfessionellen Landestheilen zu Stande gekommen sind, so kann die kath. Landsgemeinde keiner gemeinsamen Behörde, sie heiße wie sie wolle, die Befugniß zugestehen, über Aufhebung oder Abänderung jener Verhältnisse Beschlüsse zu fassen, indem dieses nach rechtllichem und bisanhin befolgtem Verfahren einzig und allein durch freie Zustimmung beider Konfessionellen Landestheile geschehen kann.

2) Um indessen seinen lieben Mitlandleuten reformirter Konfession einen Beweis seiner steten freundschaftlichen Gesinnungen zu geben, erklärt der katholische Landestheil, daß er nicht abgeneigt sei, seinen verfassungsmäßigen Rechten unbeschadet und unvorgreiflich, diejenigen Wünsche und Begehren anzuhören, welche von anderer Seite in Bezug auf allfällige Verbesserungen in unsern innern ländlichen Einrichtungen vorgebracht werden wollen.

3) Sollte aber, dieses Anerbietens ungeachtet, tiefer in die Sache eingedrungen werden wollen, so geben die kath. Landleute anmit die feierliche Erklärung zu Protokoll, daß sie einer Verathung über Anträge, welche durch Aufhebung der bestehenden Landesverträge eine gänzliche Umgestaltung unserer Kantonal-Verfassung bezwecken, keinen Antheil nehmen, demnach alle Beschlüsse, welche in dieser Angelegenheit gefaßt werden wollten, für den kath. Landestheil von Glarus als unverbindlich betrachten, und daß sie anmit ihre auf die Landesverträge gestützten verfassungsmäßigen Rechte neuerdings aufs feierlichste verwahren. In Gemäßheit dessen wird sich der kath. Landestheil aller und jeder Theilnahme an der Abstimmung in dieser Angelegenheit enthalten.“

Dieser Antrag des kath. dreifachen Landrathes ward von der sehr zahlreich versammelten kath. Landsgemeinde einhellig genehmigt und zum Beschlusse erhoben.

Hierauf vernahm die Landsgemeinde das Gutachten des dreifachen Landrathes, bezüglich auf den Priestereid, welches dahin gieng:

„Der kath. dreifache Landrath finde einmüthig, daß die unbedingte Eidesleistung mit der Stellung der kath. Geistlichkeit nicht verträglich sei, weil der katholische Priester vor Antritt des geistlichen Standes dem Bischöfen den unbedingten Eid schwöre, der katholischen Kirche treu zu bleiben, und den kirchlichen Obern zu gehorsamen. Wenn also die kath. Geistlichkeit nicht einmal unter unbedingtem Gehorsam gegen die katholische Regierung stehe, um so viel weniger könne sie unter unbedingtem Gehorsam gegen eine paritätische Regierung oder einen vermischten Staat gestellt werden. Wenn der katholische Landestheil hinwieder einen unbedingten Eid zulassen, und den Priestereid nicht vorbehalten würde, so könnte nicht nur für seine Priesterschaft, sondern für die katholisch-kirchlichen Verhältnisse im Kanton selbst die größte Gefahr entstehen; weswegen es in der Pflicht des kath. Landestheiles liege, sich vor solchen Eingriffen in die katholisch-kirchlichen, durch die Verträge ihm zugesicherten und bisanhin stets gesondert bewahrten Rechte zu verwahren. Es sei daher der einstimmige Antrag des kath. dreifachen Landrathes, daß der kath. Landestheil den geforderten Eid der kath. Geistlichen unter keinem andern Beding zulassen solle, als unter dem feierlichen Vorbehalt, daß der zu leistende Landeseid dem Priestereid in keiner Beziehung zu nahe trete, so wie daß die katholisch-kirchlichen Rechte vorbehalten sein sollen.“

Wollten weiter gehende Beschlüsse gefaßt werden, so solle an der gemeinen Landsgemeinde im Namen und aus Auftrag des kath. Landestheiles eine feierliche Verwahrung zu Händen des gemeinen Landsgemeinde-Protokolls schriftlich eingegeben werden.

Auch dieser zweite Antrag des kath. dreifachen Landrathes wurde von der Landsgemeinde genehmigt und, wie der erste, einhellig zum Beschluß erhoben.

Nach lauter Abbetung eines heil. Vater unser wurde die Landsgemeinde in Frieden und brüderlicher Eintracht und zum sichtlichen Erstaunen der sehr zahlreich anwesenden Herren Gegner beschlossen.

Großen Eindruck auf das katholische Volk machten die geschichtlichen Bemerkungen des Herrn Landshauptmanns Ludwig Müller über den Priestereid während und seit der französischen Revolution. Er vergaß auch nicht der Verhältnisse der gewerbtreibenden Mitlandleute zu den römischen Staaten zu erwähnen. Würde der heil. Vater, so sprach er, gegen unsere Mitlandleute protestantischer Konfession so verfahren, wie diese gegen uns Katholiken, so würden sie zweifelsohne der Mühe größtentheils überhoben sein, bei Hause ihre Baken zu zählen, die ihnen das Land des Papstes gab.

Allein diese so gegründeten Vorstellungen und einhelligen Beschlüsse der Katholiken konnten keine Berücksichtigung finden bei den Protestanten, welche sich, ihrer Intoleranz ungeachtet, dennoch nicht schämen sich als tolerant zu brüsten. Sonntags den 29. Mai wurde die allgemeine Landsgemeinde unter Theilnahme einer ungewöhnlichen Menge abgehalten und mit überwiegendem Mehr beschlossen, die Verfassung zu ändern. (Die frühern Verträge beliebt die Mehrheit der Protestanten von sich aus auf einmal als ungültig zu erklären.) Zwölf Männer, worunter drei Katholiken (die Herren Landammann Müller, Josef Müller von Näfels und Rathsherr Bauhofer von Glarus), sind beauftragt, einer am ersten Sonntag im September abzuhaltenden außerordentlichen Landsgemeinde die Grundzüge einer revidirten Verfassung vorzulegen. Hinsichtlich des Priestereides wurde festgesetzt, daß denjenigen kath. Geistlichen, welche nicht schwören wollen, ihre Pfründen entzogen, denjenigen hingegen, denen ihr Einkommen geschmälert werden sollte, wenn sie schwören würden, der Verlust ersetzt werden solle.

Graubünden. Der Kleine Rath dieses Kantons erließ unterm 16. d. M. folgende Bekanntmachung an die Räte und Gemeinden: „Der Große Rath hatte mittels Ausschreibens vom 25. Juli v. J. Euch, den ehrf. Räten und Gemeinden, den Beschluß mitgetheilt, welchen er damals zur Wahrung der Rechte des Standes und Beschützung der Interessen unserer kathol. Bevölkerung, bezüglich der von Sr. päpstlichen Heiligkeit getroffenen Wahl des Herrn J. G. Bossi, als Bischof von Chur und St. Gallen, gefaßt hatte. Da nun der darin bedungene Fall eingetroffen, indem durch päpstliches Dekret vom 23. März d. J. die Trennung des Doppelbisthums Chur und St. Gallen ausgesprochen ist; so haben wir einerseits den Johann Georg Bossi als Bischof von Chur förmlich anerkannt, andererseits die Verwaltung sämtlicher bischöflicher Weltlichkeiten wieder dem hochwürd. Domkapitel zurückgegeben und dasselbe dadurch in den Fall gesetzt, die Residenz und alle bischöflichen Eigenthümlichkeiten zur Verfügung des hochw. Herrn Bischofes zu stellen. Indem wir Euch, den ehrf. Räten

und Gemeinden, hievon unverweilt Kenntniß geben, erklären wir insbesondere, daß, nachdem somit die Bedingungen des 3. Artikels der Bekanntmachung vom 9. Dez. 1833 erfüllt sind, diejenigen, welche mit dem hiesigen Bisthum in Interessverhältnissen stehen, nunmehr sich diesfalls an die vom hochwürdigsten Herrn Bischof selbst zu bezeichnende Verwaltung zu wenden haben.“

Baad. Der kath. Pfarrer von Yverdun (Yfferten), Herr C. Queloj, hat im L'Univers religieux ein Dankschreiben für erhaltene Beiträge an die kathol. Kirche daselbst bekannt gemacht, woraus man erfährt, daß aus der Stadt Paris und Umgegend eben so beträchtliche Beiträge für die kathol. Kirche zu Yverdun wie für die in Lausanne gemacht worden sind; der König und die Königin gaben 500 franz. Franken, auch die Kinder der königlichen Familie waren milden Herzens. Durch diese Beiträge ist es möglich gemacht worden, daß der Bau nun lebhaft betrieben werden kann, jedoch die Kosten sind noch keineswegs gedeckt, und der Pfarrer bezeichnet die thätigen Beförderer der Ehre Gottes, an welche in der Schweiz (der hochw. Bischof in Freiburg und drei Männer in Genf), in Savoyen, Frankreich und Belgien die Wohlthäter ihre Gaben übersenden können.

Freiburg, den 31. Mai 1836. Der hochwürdige Bischof hatte eine Vorstellungsschrift an den Großen Rath gegen die Badener- und Luzerner-Konferenz-Artikel, womit zugleich 63 Bittschriften aus verschiedenen Ortschaften begleitet worden waren, eingereicht. Die entsprechenden Anträge sowohl der diplomatischen Kommission als des Staatsrathes, von Seite dieser Behörden einmüthig gestellt, wurden vom Großen Rathe mit 49 gegen 10 Stimmen zum Beschluß erhoben.

Rom. Wir haben schon früher berichtet, daß die Frau eines protestantischen Predigers, Connelly, zur katholischen Kirche übergetreten sei, und daß man von ihrem Gemahle das Gleiche hoffe. Dies ist wirklich zu Rom geschehen. Es wird hierüber Folgendes berichtet. Herr Connelly, geboren in den vereinigten Staaten von Nordamerika und protestantischer Geistlicher an der Dreieinigkeits-Kirche zu Nathez, wurde von Gott begnadigt, in einer reifen Untersuchung die Irrthümer der Episkopal-Kirche von Amerika zu erkennen, in welcher er geboren und aufgezogen war. Nachdem ihm die Wahrheit in ihrem vollen Glanze erschienen war, zögerte er auch nicht einen Augenblick, ihr alle zeitlichen Vortheile und menschlichen Rücksichten zu opfern. Seine Gattin und zwei zarte Knaben wurden von Gott der nämlichen Gnade gewürdigt und entsagten in Amerika öffentlich dem Irrthum. Herr Connelly sagte seiner Heerde Lebewohl, welche er zärtlich liebte und welche diese Liebe vollkommen erwiderte, und begab sich nach Rom, wo er sich vorgenommen hatte, seiner Sekte feierlich zu entsagen, um dem Vorwurfe einer Uebereilung in einer Sache von solcher Wichtigkeit zu entgehen. Diese rührende und erbauende Zeremonie hatte am Palmsonntag statt.

Se. Eminenz der Kardinal Odescalchi, Vikar Sr. Heiligkeit, nahm Herrn Connelly's Glaubensbekenntniß und das Versprechen an, daß er von nun an unter die demüthigen und gehorsamen Söhne der heiligen, apostolischen und katholischen Kirche Jesu Christi gehören wolle. Alle übrigen Einzelheiten dieser bedeutenden Befehring werden erst durch ein Schreiben Connelly's an den protestant. Bischof und durch dessen in Amerika gehaltene Abschiedsrede bekannter werden, welche, in's Italienische übersezt, demnächst öffentlich erscheinen sollen.

Gleiche Erbauung gewährte den Römern die Einkleidung einer Engländerin, des Fräuleins Louise Theresia Hartwell, welche am 12. April in der Kongregation der heil. Theresia in der Kirche zu den vier Brunnen (alle quattro fontane) den Schleier nahm. Die Bekehrte hat den selbst verfaßten Bericht über ihre Rückkehr zur katholischen Kirche zu Rom in englischer und italienischer Sprache drucken lassen. Gehorsam der Stimme des Herrn, der sie zu seiner Braut bestimmt hatte, opferte sie diesem himmlischen Rufe mit muthigem Herzen die zartesten Gefühle der einzigen Tochter für eine Mutter, die Wittve ist, und sich fünf ihrer Söhne beraubt sah; ja die heldenmüthige Tugend ihrer unvergleichlichen Mutter, welche selbst zur wahren Religion zurückkehrte, ermunterte sie zu einem so heiligen Entschlusse. Nach reifer Ueberlegung entsagte sie den Eitelkeiten der Welt und folgte dem Beispiele der heil. Theresia, um in der Einsamkeit nur ihrem himmlischen Bräutigam zu leben. Der Zudrang des römischen Volkes zu dieser Einkleidung war sehr groß; besonders aber strömten viele Fremde, vorzüglich Engländer, dahin. Se. Em. der Kardinal Odescalchi nahm die Zeremonie vor und hielt dabei eine Rede, welche den Anwesenden heilige Thränen entlockte.

Möchten doch, so schließt das Diario seinen Bericht, solche Beispiele christlicher Frömmigkeit uns immer mehr erkennen lassen, wie unschätzbar das Glück ist, in dem Schooße der wahren Kirche geboren zu sein! (S.)

Frankreich. Folgende Handlung eines Juden verdient den Christen als Muster vorgelegt zu werden. — Der Bischof von Meaux ertheilte diesen Monat zu Ferrières, wo der Baron von Rothschild eine sehr schöne Wohnung hat, die heilige Firmung. Schon zum Voraus, bevor er nach Deutschland abreisen mußte, stellte der Baron seinen Palast zur völligen Disposition des hochw. Bischofs. Ferner ließ er auf den Tag der Ankunft des Bischofs ein Kreuz und sechs schöne Leuchter und noch drei neue prachtvolle Messgewänder in die Kirche von Ferrières bringen. Das sind nicht die einzigen Gaben, welche er der Kirche daselbst geschenkt hat. Auf seine Kosten hat er das Presbyterium repariren lassen. Täglich ehrt und tröstet der Baron die Geistlichkeit von Ferrières, indem er durch die Hände des Pfarrers einen Theil seiner milden Gaben an die dürftigen Armen vertheilen läßt.

England. Der Katholizismus macht in England staunenswerthe Fortschritte. Zuverlässigen Beweis hievon

finden wir in Folgendem. Am 10. Mai hielt die protestantische Gesellschaft von London eine allgemeine Versammlung. Nachdem mehrere Redner die Gefahren bezeichnet, womit die protestantische Gemeinde bedroht sei, legte Kapitän Gordon der Gesellschaft eine geographische Charte von England und Schottland vor, die mit vielen schwarzen Punkten bedeckt war, wodurch die Orte bezeichnet waren, wo seit einiger Zeit kath. Kirchen sind erbaut worden. Im J. 1796 waren in England und Schottland nicht über zwanzig, jezt zählt man fünfhundert und zehen; vierzig neue sind im Bau begriffen, und noch vierzig andere werden bald errichtet werden. 1796 war noch keine höhere Schule für die Katholiken, jezt sind zehn in England und eine in Schottland. Der Redner forderte die Protestanten zu vereinter Anstrengung auf, um diesem Glauben Schranken zu setzen. Der Verein gieng auseinander ohne einen Entscheid zu fassen. — Nicht minder bedeutend ist, daß die Kammer der Gemeinen am 11. Mai mit einer Mehrheit von 101 gegen 91 Stimmen das bisherige Gesetz, vermöge dessen Ehen zwischen Katholiken und Protestanten als ungültig erklärt waren, wenn sie von einem katholischen Geistlichen waren eingeseget worden, abgeschafft hat.

In der Matth. Neger'schen Buchhandlung in Augsburg ist erschienen und durch Gebrüder Näber in Luzern zu beziehen:

Das Leben und Wirken des heiligen Benediktus, Patriarchen der Mönche des Abendlandes, nebst dessen Regel in deutscher und lateinischer Sprache, mit Verschiedenheit der Lesarten, nach den besten Quellen bearbeitet von J. Georg Waikmann, Uebersetzer mehrerer Werke der Kirchenväter. gr. 12. 12 Bdg.

Der Verfasser giebt eine Biographie von dem heiligen Manne, dessen Institut, nachdem es bereits vierzehn Jahrhunderte bestanden, in unsern Tagen neuerdings blüht. Die Klosterregel ist im lateinischen Urtexte und in deutscher Uebersetzung in Kapitel abgetheilt gegeben, wie sie alle Tage in den Klöstern vorgelesen wird. Die Weisheit, welche in dieser Regel niedergelegt ist, hat nun in kurzer Zeit zwei Männer vermocht, dieselbe dem größern Publikum zugänglich zu machen.

Ferner:

Der heilige Opferaltar. Ein Gebetbuch für die gebildete Jugend, von M. L. Mü n ch, vormaligem Seminar-Rektor, Pfarrer zu Ullingen.

Durch diese Arbeit hat der Verfasser den bedeutenden Vorrath von Gebetbüchern wieder um eine schöne Zugabe vermehrt, indem er sich bestrebt, das Gute auch in eine schöne Form zu kleiden, schöne Gebete in edler Sprache zu geben, — was in der That ein nicht zu verkennender Vortheil ist, indem viele Menschen oft genug das Beste nur deshalb verwerfen, weil es sich ihnen äußerlich zu wenig gefällig darstellt. Daß sich dieses Gebetbuch den bessern bisherigen anreihen dürfe, dafür hat auch der Verleger durch eine recht schöne Ausstattung gesorgt.